

Ziele zu erreichen. Die scharfe Verurteilung des Mißbrauchs des Streikrechts richtete sich vor allem gegen den von Kommunisten und Peronisten beherrschten intergewerkschaftlichen Ausschuß „Intersindical“, der durch seinen Aufruf zum Generalstreik am 22. und 23. Oktober die Normalisierung des politischen Lebens in Argentinien zu hintertreiben gesucht hatte. Zum Schluß ihres Schreibens riefen die Bischöfe die Unternehmer, Arbeiter und Staatsführer auf, in der gegenwärtigen ernsten Lage gemeinsam die Grundlagen der sozialen Gerechtigkeit zu schaffen. Eine gemeinsame Lösung sei jedoch nur möglich, wenn die Wahrheit und die moralischen Gesetze des Evangeliums von allen Argentinern als Grundlage anerkannt würden. Der Bischof von San Luis, di Pasquo, nahm in einem Hirten Schreiben von Anfang Dezember ebenfalls zu den sozialen Fragen Stellung und mahnte besonders die Jugend zu der Tugend der Sparsamkeit.

Um die gleiche Zeit richteten die Bischöfe der Provinz Buenos Aires einen scharfen Protest gegen die immer noch nicht erfolgte Wiedereinführung des Religionsunterrichts in den Schulen an die Regierung, der in allen Kirchen der Provinz von den Kanzeln verlesen wurde. Darin hieß es, daß entgegen den ständigen Beteuerungen der Regierungsbehörden, die „Ziele der Befreiungsrevolution“ durch die „Wiederherstellung von Recht und Gerechtigkeit“ zu erfüllen, den seit zwei Jahren immer wieder von der Elternschaft vorgetragenen Wünschen noch nicht entsprochen worden sei. Eine KNA-Meldung vom 4. Dezember sagt, daß die Bischöfe der Provinz Buenos Aires nun schon zum drittenmal innerhalb eines Monats einen Kanzelaufwurf für die Wiedereinführung des Religionsunterrichts hätten verlesen lassen.

Zu diesem Problem sagt ein Bericht in „La Croix“ von deren Sonderberichterstatte in Buenos Aires, A. Indard, vom 24. Oktober 1957, es sei zwar wahr, daß der Religionsunterricht, den Perón 1954 in den Schulen abgeschafft habe, noch nicht wieder eingeführt worden sei, worin manche einen Beweis der Doppelzüngigkeit der Regierung Aramburu sehen wollten. Andere Katholiken reagierten aber anders, und A. Indard glaubt, daß diese eher recht haben. „Sie begreifen durchaus, daß es nicht viel nützen würde, diesen Unterricht so, wie er unter dem Regime Peróns war, wiederherzustellen, zumindest nicht in der Hauptstadt. Abgesehen von der geringen Begeisterung, die von vielen und auch von Katholiken der Tatsache entgegengebracht würde, wenn ein Gesetz wieder in Kraft träte, bei dem die Tyrannei mitgespielt hat (und man hat den Kuhhandel nicht vergessen, zu dem Perón den Religionsunterricht benutzt hat), kennt man auch den Wunsch der provisorischen Regierung, nicht an zu heikle Fragen zu rühren und das Recht, diese zu behandeln, den Autoritäten zu überlassen, die am 23. Februar 1958 gewählt werden sollen.“ Indard betont, daß man gerechterweise nicht sagen könne, die Übergangsregierung Aramburus stehe den Forderungen der Katholiken feindlich gegenüber. „Im übrigen sind sowohl Aramburu wie Rojas (der Vizepräsident) aufrichtige Katholiken.“ Eine so verschiedene Beurteilung der Haltung der Regierung in einem für die Kirche wichtigen Punkt macht nochmals deutlich, wie gespalten die religiösen Kräfte in Argentinien sind, oder auch, wie die Interessen der Kirche mit parteipolitischen Anschauungsweisen (konservativen oder sozial interessierten) in der Erregung der gegenwärtigen Lage vermischt werden.

Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

Was ist ein Bischof?

Beiträge zur Kontroverse über den Episkopat

Die Frage: „Was ist ein Bischof?“ bildet heute eine erste theologische Kontroversfrage, auch wenn sie im deutschen Katholizismus nicht aktuell zu sein scheint. Aber das täuscht, denn bei uns zulande wird vielleicht weniger über die Lehre vom Bischofsamt geschrieben, aber die Diskussionen darüber sind nicht weniger verbreitet als in Frankreich, wo man in den letzten Jahren über den Episkopat aus verschiedensten Anlässen viel gearbeitet hat und sogar namhafte Bischöfe sich an dem Gespräch beteiligt haben. „Wir brauchen eine Theologie vom Bischofsamt“, schrieb schon Kardinal Saliège von Toulouse. „Der Bischof ist unbekannt!... Man spricht und schreibt viel über den Priester, aber man schweigt vom Bischof“, sagte unlängst Msgr. Guerry, Erzbischof von Cambrai. Inzwischen ist die Frage mit Nachdruck auf die Tagesordnung gesetzt und besonders durch zwei Ansprachen Papst Pius' XII. vom 31. Mai und vom 2. November 1954 akut geworden (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 466, und 9. Jhg., S. 121). Der Episkopat muß sich, soweit wir sehen, gegen drei Lehrmeinungen verteidigen, in denen jeweils auch ein Wahrheitsmoment enthalten ist:

1. Gegen die Meinung, seit dem Vaticanum und besonders seit dem Zug zur Einheit der Welt und der Notwendigkeit,

dieser Welt die Lehre der Kirche aus einem Munde darzubieten, nämlich durch die Stimme des Papstes, habe das Papsttum den Episkopat wenigstens als Lehramt absorbiert, und diese Entwicklung sei gesund. Dagegen erhebt sich eine weitverbreitete Opposition, sie fordert gegen den „römischen Zentralismus und Juridismus“ die Fortführung der ursprünglich im Vaticanum vorgesehenen dogmatischen Arbeit über die Lehre von der Kirche, darunter auch vom Episkopat. In Deutschland hat sich u. a. Otto Karrer zum Sprecher dieser Forderung gemacht (vgl. z. B. seinen Aufsatz „Das Petrusamt jenseits der Konfessionen“ in: „Hochland“, Dezember 1956, S. 127 ff.). — 2. Gegen die Meinung, die seit dem hl. Hieronymus in der westlichen Kirche, vor allem in der Sakramentenlehre der Scholastik verbreitet ist: Bischof und Priester seien ein einziger Ordo, es gebe kein eigenes Sakrament der Bischofsweihe, und der Bischof sei sozusagen ein Priester mit höheren rechtlichen Vollmachten. — 3. Diese zweite Meinung verbindet sich mit einer Art christlichen Existentialismus und einer Theologie des Laientums, die beide das „Leben“ der Kirche in die gläubige Gemeinschaft der Christen verlegen, während die Bischöfe, ohnehin durch ein Übermaß an Verwaltungsaufgaben gefesselt, nur die „Struktur der Kirche“, oder vulgärer gesagt: die kirchliche Behörde darstellen. Dabei geht man so weit, die Bischöfe gleichsam „das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche“ zu nennen, sie

haben nur so weit zu funktionieren, als das christliche Leben, das sich aus den Sakramenten nährt, ihrer bedarf.

Ein Studie des Bischofs Charue von Namur

Es dient nicht zur Klärung der Sache, jede dieser Meinungen mit dem Namen der betreffenden Theologen zu belegen. Es kann überhaupt nicht Aufgabe dieses Berichts sein, die ganze Kontroverse im einzelnen auszubreiten, vielmehr muß es genügen, sie gleichsam auf den Tisch des Hauses zu legen, damit die zuständigen Theologen und Lehrer der Kirche sich ihrer leichter annehmen können. Wie schon gesagt, wird die Frage auch im deutschen Katholizismus diskutiert, wenn diese Diskussion mit Ausnahme des auf S. 193 zitierten Artikels auch noch keinen literarischen Niederschlag gefunden hat. Sie ist jedenfalls von der Sache her höchst aktuell. Dabei bewegt uns also weniger die Rücksicht auf die Entwicklung des ökumenischen Gesprächs über die apostolische Sukzession und den geschichtlichen Episkopat, die bei den erwähnten theologischen Beiträgen, wie wir sehen werden, durchaus im Vordergrund steht, um der lateinischen Kirche ihre altkirchlichen Züge zu erhalten.

Ein sachlicher Bericht ist um so eher möglich, als wir bereits authentische Dokumente des Lehramts selber vorlegen können, die wir nur mit wenigen Analysen theologischer Aufsätze zu ergänzen brauchen, von denen einer soeben in deutscher Übersetzung in den „Una-Sancta-Rundbriefen“ (Heft 4, 1957, 219 ff.) teilweise wiedergegeben worden ist, nämlich die wichtige Veröffentlichung von Dom Olivier Rousseau OSB, Chevetogne, zu einem berühmten, aber vergessenen Dokument des deutschen Episkopats vom Jahre 1875 gegen eine Mißdeutung des Vaticanums in einem Erlaß des Reichskanzlers v. Bismarck („La vraie valeur de l'Épiscopat dans l'Église“, in: Irénikon, 2. Trim., 1956). Diese Veröffentlichung spielt auch in einer dogmatischen Studie des Bischofs von Namur, Msgr. A.-M. Charue, über den Episkopat eine entscheidende Rolle, über die wir hier als den besten Einstieg in das Problem zuerst berichten wollen. Sie wurde im Jahre 1956 aus Anlaß einer Kontroverse in Belgien verfaßt und Papst Pius XII. vorgelegt. Dieser ließ unter dem 21. Februar 1957 durch den Substituten im Staatssekretariat Dell'Acqua dem Bischof Charue mitteilen, er kenne gut die Sorge, daß man die Lehre vom Bischofsamt gegen gewisse irrige Deutungen über seine Vorrechte in der Kirche bekannt machen müsse. Der Papst beglückwünsche den Bischof zu seiner Studie und stimme diesem neuen Zeugnis gerne zu. Der Brief mit der anschließenden Studie wurde in „La Documentation catholique“ (Nr. 1251 vom 12. Mai 1957) im vollen Wortlaut mit einem bemerkenswerten wissenschaftlichen Apparat abgedruckt, der Punkt für Punkt auch die einschlägige Kontroversliteratur belegt.

Die Erklärungen Papst Pius' XII.

Msgr. Charue knüpft an das theologische Gespräch über den Episkopat an, das die einen als entscheidend für die Wiedervereinigung der Kirchen betrachten, während die anderen in den heutigen schwierigen Lebensfragen mehr Führung von ihren Bischöfen erwarten. Man spreche von einer „Bewegung, die aus dem Gewissen der Kirche stammt und unter dem Walten des Heiligen Geistes den Begriff des Episkopats wieder aufzuwerten sucht“. Der Bischof sagt dazu, wenn dieses Urteil begründet ist, so müsse uns

eine Bestätigung dafür aus Rom kommen. In der Tat, so fährt er fort, habe Pius XII. viel zur Klärung der Theologie des Episkopats beigetragen und mit großer Energie die Autorität und die Rechte der Bischöfe sowie die Unterwerfung unter ihr Hirtenamt verteidigt. Msgr. Charue zitiert u. a. aus der Adhortatio *Menti nostrae* und ähnlichen Ansprachen des Papstes, die Vereinigung der Priester mit ihrem Bischof sei das von Christus gewollte Band der Einheit (vgl. Herder-Korrespondenz 5. Jhg., S. 62 ff.). Ohne den Gehorsam gegenüber den Bischöfen gebe es keine Kirche mehr, aber die Unterordnung, die gefordert ist, sei eine Unterordnung der Liebe: „Wer nicht seinen Bischof liebt, kann ihm nicht so folgen, wie es nötig ist.“

Die wichtigsten Dokumente der päpstlichen Sorge um das Bischofsamt seien unbestreitbar seine beiden (oben schon erwähnten) Ansprachen an die Bischöfe vom Jahre 1954. Die Bischöfe sind hiernach mit dem Papst vereint, wie es die Apostel mit Petrus waren. Als Nachfolger der Apostel nach göttlichem Recht sollen die Bischöfe an der Sorge und Wachsamkeit des Papstes für die ganze Kirche teilnehmen: unter seiner obersten Autorität bilden sie *das apostolische Kollegium*, dem Christus seine Kirche mit der dreifachen Vollmacht und Sendung des Lehramts, des Priestertums und des Hirtenamtes anvertraut hat. Ihnen allein ist die Wahrheit übergeben und das göttliche Recht, Doktrinen und Lehrer in der Kirche zu sein: „Außer den rechtmäßigen Nachfolgern der Apostel, dem römischen Oberhirten für die gesamte Kirche und den Bischöfen für die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen (vgl. can. 1326), gibt es in der Kirche Christi keine anderen Lehrer nach göttlichem Recht...“ (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 466). Sie können zu ihrer Hilfe und Beratung im Lehramt andere heranziehen und ihnen Lehrvollmacht übertragen, aber diese walten nicht im eigenen Namen ihres Amtes, sondern kraft bischöflicher Sendung.

Worauf es Msgr. Charue in der schwebenden Kontroverse ankommt, ist zunächst das bischöfliche Priestertum. Der Papst unterstreiche, daß Christus die Apostel und nicht die Laien zu Priestern bestellt hat. Zwar habe der Papst in den erwähnten beiden Ansprachen die genaue Lage der Priester zweiten Grades nicht berührt, aber man könne wohl auf die Parallelität mit den Prärogativen des Lehramtes hinweisen und auf seine Abweisung jener Tendenz, die darauf ausgeht, die Vollmacht der Bischöfe — einschließlich der des Papstes — darauf zu reduzieren, daß sie Hirten ihrer Herde sind. Bischof Charue empfiehlt deshalb, auch die Rede des Papstes vor dem Liturgischen Kongreß in Assisi im September 1956 heranzuziehen. Darin spricht Pius XII. davon, daß die Hierarchie das *depositum fidei* und das *depositum gratiae* hütet, „die der Herr seinen Aposteln anvertraut hat: die heiligmachende Gnade, die Tugenden, die Gaben, die Vollmacht, zu taufen, den Heiligen Geist mitzuteilen, die Sünden durch die Buße nachzulassen, die Priester zu weihen...“ (vgl. Herder-Korrespondenz 11. Jhg., S. 63). Msgr. Charue fügt hinzu, der Ausdruck „*depositum gratiae*“ scheine ihm neu. In jedem Falle sei der Parallelismus auch hier zu beachten: wie die Wahrheit, so wird auch die Gnade Christi durch alle Priester, besonders mittels der Liturgie mitgeteilt, aber ihre Schätze sind den Aposteln übergeben worden. „Muß man nicht daraus schließen, daß das Priestertum, ebenso wie das Lehramt, zuerst im Kollegium der Apostel und dann im Kollegium der Bischöfe ist?“ Bereits in der Konstitution vom 28. Januar 1948 *Sacra-*

mentum Ordinis (vgl. Herder-Korrespondenz 2. Jhg., S. 433) sei ausgesprochen worden, daß die Priester den Bischöfen als Mitarbeiter untergeordnet sind und nicht ein Priestertum innehaben, das ihnen eine autonome Fähigkeit überträgt, das zu tun, was die Bischöfe tun. Schließlich zitiert Msgr. Charue aus den Ansprachen des Papstes anlässlich der Bischofsweihe von Msgr. Montini und Msgr. Fontenelle die Sätze, daß der neugeweihte Bischof „als Mitbruder in den bischöflichen Ordo“ aufgenommen ist bzw. daß „der Heilige Geist ihn mit der Vollgewalt des Priestertums bekleidet hat“.

Bischofsamt und Priesteramt

Als Reaktion auf diese päpstlichen Verlautbarungen habe es damals unter manchen Theologen geheißt, man dürfe nicht die Vollgewalt des Priestertums im Bischof übertreiben, weil es nicht zum Sakrament des Ordo gehöre, zwischen Priestern ersten und Priestern zweiten Grades zu unterscheiden. Damit habe man die eigene Sakramentalität der Bischofsweihe in einem Augenblick wieder in Frage gezogen, da die Theologen sie immer mehr als gewiß und als eine katholische Lehre ansehen. Als Antwort auf diese Reaktion seien einige ausgezeichnete Arbeiten von Dom Bernard Botte OSB erschienen (von denen wir eine später berichten werden: „Presbyterium et Ordo episcoporum“, in: *Irénikon*, 1956, S. 5—27), Arbeiten, die aus der Alten Kirche die Sakramentalität des Bischofsamtes nachweisen und sogar von einer spezifischen Gnade, der Bischofsgnade, sprechen, die den Nachfolgern der Apostel durch Handauflegung übertragen wird. Msgr. Charue wendet sich in diesem Zusammenhang gegen eine neuartige begriffliche Unterscheidung, wonach die Bischöfe wie die Apostel die Kirche „strukturieren“, und sagt, nach der Bibel sind sie das Fundament der Kirche (Eph. 2, 20). Auf das Kolleg der Apostel folgte das Kollegium der Bischöfe. „Auf dem Gipfel der heiligen Hierarchie ist der bischöfliche Ordo.“ Zwar hat Christus die Apostel einzeln berufen, aber die Kirche hat er auf ein einiges Kollegium der Apostel gegründet und sie um ihr Haupt, den Apostel Petrus, versammelt. Ebenso ist, wenn es zum Glauben gehört, daß die Bischöfe die Nachfolger der Apostel sind (can. 329 CIC), diese Nachfolgeschaft in ihnen nur kollegial vollkommen. Die Unfehlbarkeit des Lehramts und die Sorge um die ganze Kirche wie die Evangelisation der Welt betreffen persönlich nur den Papst als Nachfolger Petri. Die anderen Bischöfe nehmen an seinen Vorrechten und an seinen Pflichten nur kollegial teil und in Gemeinschaft mit dem Stellvertreter Christi.

In seiner Diözese wird der Bischof von seinem Presbyterium umgeben. Ohne Zweifel haben alle Priester, seien sie Bischöfe oder nicht, dieselbe Konsekrationsvollmacht über die heilige Eucharistie. Es ist möglich, fügt Msgr. Charue hinzu, daß Priester des zweiten Grades eigens bevollmächtigt werden können, auch bischöfliche Funktionen auszuüben, wie z. B. Firmungen und wenigstens gewisse Ordinationen (Weihen). Das ändert aber nichts daran, daß „allein der Episkopat das Sakrament des Ordo in seiner Fülle“ darstellt. Die Priester sind zu Mitarbeitern der Bischöfe geweiht. „Das Priesteramt ist wesentlich eine Teilhabe am Episkopat.“

Episkopat und Papsttum

Im Schlußteil seiner Studie trägt Bischof Charue den Inhalt des oben zitierten Aufsatzes von Olivier Rousseau

vor und wendet sich wie dieser gegen die theologische Meinung, daß heute der Papst das sein wird, was die Bischöfe einst in ihren Diözesen waren, indem er ihre Mission in die Hand nimmt, „weil es für die Kirche und für die Welt nicht gut wäre, daß es in allen Bistümern und in jedem einzelnen Bistum verschiedene und einander widersprechende Stellungnahmen gibt. Wenn die Kirche in der sich einenden Welt eine bleiben will, muß das Papsttum seine Stimme erheben, muß oft sprechen und alles dirigieren. Darum ist das 20. Jahrhundert eine neue Blütezeit der Kirche, eine Ära des Papsttums, sowie es gleichfalls der Anbruch einer geeinten Welt ist, einer internationalen Gesellschaft. Und wie die Staaten verschwinden werden, so werden auch die Bistümer ihre Souveränität einbüßen, indem sie Petrus und seinen Nachfolgern die Generalleitung der ganzen katholischen Bewegung, jeder Katholischen Aktion, jedes Apostolats überlassen.“

Ohne auf den Wahrheitsgehalt dieser Übertreibungen einzugehen — tatsächlich erfordert heute angesichts der Konzentration der politischen und weltanschaulichen Kräfte auf einige wenige Metropolen und Personen das Wort der Kirche, wenn es die jeweils auf einen Punkt gerichtete Welt wirksam treffen soll, eine starke Entfaltung des ordentlichen päpstlichen Lehramts, aber nicht minder eine ebenso starke selbständige Verantwortung der Bischöfe —, ohne also auf dieses echte geschichtliche Problem einzugehen, weist Bischof Charue darauf hin, daß es seit dem Vaticanum die Klippe mißbräuchlicher Deutungen der päpstlichen Unfehlbarkeit gegeben habe, als ob die Bischöfe zu einfachen Ausführungsorganen der päpstlichen Zentralgewalt geworden und ihre Rechte von der Jurisdiktion des Papstes gleichsam absorbiert worden seien. Diese Annahme habe im Kulturkampf zu jenem Rundverlaß Bismarcks geführt, wonach sich mit dem Unfehlbarkeitsdogma die Stellung der Bischöfe völlig verändert habe. Damals veröffentlichten die deutschen Bischöfe gemeinsam eine energische Klarstellung, die von Papst Pius IX. eine feierliche Bestätigung erfuhr, weil sie den wahren Sinn der Dekrete des Konzils wiedergebe, „die reine katholische Lehre, begründet und dargelegt durch einleuchtende und unwiderlegbare Argumente“. Msgr. Charue gibt nun die Kernsätze des Dokuments der deutschen Bischöfe wieder (das nach dem oben zitierten Aufsatz Rousseaus auch im Heft 4 der *Una-Sancta-Rundbriefe* abgedruckt ist). Darin heißt es:

„Nach dieser Lehre der katholischen Kirche (die eine stets anerkannte Wahrheit des katholischen Glaubens und ein bekannter Grundsatz des kanonischen Rechts ist, eine Lehre, welche das Vatikanische Konzil gegenüber den Irrtümern der Gallikaner, Jansenisten und Febronianer bestätigt hat) ist der Papst Bischof von Rom, nicht Bischof irgendeiner anderen Stadt oder Diözese, nicht Bischof von Köln oder Breslau usw. Aber als Bischof von Rom ist er zugleich Papst, d. h. Hirt und Oberhaupt der ganzen Kirche, Oberhaupt aller Bischöfe und aller Gläubigen, und seine päpstliche Gewalt lebt nicht etwa in bestimmten Ausnahmefällen erst auf, sondern sie hat immer und allezeit und überall Geltung und Kraft. In dieser seiner Stellung hat der Papst darüber zu wachen, daß jeder Bischof im ganzen Umfang seines Amtes seine Pflicht erfülle, und wo ein Bischof behindert ist oder eine anderweitige Notwendigkeit es erfordert, da hat der Papst das Recht und die Pflicht, nicht als Bischof der betreffenden

Diözese, sondern als Papst, alles in derselben anzuordnen, was zur Verwaltung derselben gehört.“

Bischof Charue begnügt sich zur Widerlegung der erwähnten Übertreibungen, die eine Änderung der auf göttlicher Anordnung beruhenden und jeder Willkür, ja auch der Macht des Papstes entzogenen Verfassung der Kirche für zeitgemäß halten, mit diesem Zitat aus der Erklärung des deutschen Episkopats von 1875. Er gibt dann aber zu, daß die Entwicklung der Welt Probleme stellt und daß die Kirche sie einheitlich lösen muß. Doch dabei müsse eine „ausschweifende Zentralisation“ vermieden werden. Da man sodann nicht die natürliche Soziologie zur Determinante der Theologie machen könne, so könnten auch nicht die vorübergehenden, ja auch nicht dauerhafte Bedingungen der politischen Welt die Beziehungen und Methoden der Hierarchie des göttlichen Rechts bis in ihre wesentlichen Bedürfnisse bestimmen. Genau dieses Problem habe der Papst in seiner Ansprache an die Bischöfe vom 2. November 1954 behandelt. In Übereinstimmung mit der festen Tradition der Kirche habe der Papst erklärt, man müsse bei der Leitung der Diözesen mehr Einheitlichkeit erstreben, schon weil die Gläubigen nicht verstehen könnten, warum die Dinge in der einen Diözese so, in der benachbarten aber anders oder gar entgegengesetzt gehalten werden. Daher empfahl er häufigere Zusammenkünfte der Bischöfe. Er begrüßte auch die lebendigen und häufigen Beziehungen der Bischöfe mit dem Heiligen Stuhl und die Gewohnheit, sich nicht nur in Fragen des Glaubens, sondern auch der Hirtenführung an den Heiligen Stuhl zu wenden. Die römischen Päpste hätten ohnehin, auch ohne gefragt zu sein, ungewisse Fragen vor ihre Entscheidung gezogen. Der Papst schloß: „Die Verbindung und der sachgemäße Austausch mit dem Heiligen Stuhl haben also ihren Ursprung nicht in der Sucht, alles zu konzentrieren und gleichzuschalten, sondern in göttlichem Recht und in der Eigenart der Verfassung der Kirche Christi. Und dies ist nicht zum Nachteil, sondern zum Vorteil der Bischöfe, deren Leitung die Einzelherden anvertraut sind...“ (vgl. Herder-Korrespondenz 9. Jhg., S. 126).

Bischof Charue lobt zum Schluß die zitierten Aufsätze des „Irénikon“ zur Lehre über das Bischofsamt. Diese seine Studie fand also die Billigung des Heiligen Vaters, der in den genannten Ansprachen an die Bischöfe eine viel eingehendere Darlegung von den Rechten des Episkopats gegeben hatte. Vor allem liegt unterdessen, wie uns scheinen will, eine neue Bestätigung aus dem Munde Pius' XII. vor, wonach der Episkopat der eigentliche Träger des Priestertums ist. Denn der Papst sagte in seiner Ansprache an den Laienweltkongreß im Oktober 1957, Christus habe seinen Aposteln eine doppelte Vollmacht anvertraut, die priesterliche Vollmacht, zu weihen, „die in ihrer Fülle allen Aposteln übertragen wurde“, und an zweiter Stelle die Vollmacht, zu lehren und zu regieren. „Diese Vollmachten der Apostel gingen auf den Papst und die Bischöfe über. Diese geben in der Priesterweihe in bestimmtem Ausmaße die Weihevollmacht an andere weiter, während die Vollmacht, zu lehren und zu regieren, nur dem Papst und den Bischöfen zusteht“ (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 113).

Sehen wir uns nun die Arbeiten des „Irénikon“ näher auf ihren theologischen Gehalt an, ohne auf die besonderen Anlässe der Kontroverse, die in der Studie von Msgr. Charue hinlänglich genannt sind, näher einzugehen.

Rückbesinnung auf die Verfassung der Kirche

Dom Rousseau geht von der eigentlichen theologischen Kontroverse aus. Sie entstand aus der Tatsache, daß in den letzten 35 Jahren Theologen durch Entdeckung römischer Dokumente erregt wurden, die seit dem 15. Jahrhundert durch Privileg die Vollmacht zur Erteilung bestimmter Weihen an Prälaten und sogar an Priester ermöglicht haben. Die Aussprache führte zu der Fragestellung: Ist der Episkopat das wesentliche Priestertum, um den sich durch Teilhabe das Corpus der Priester gliedert, oder ist der priesterliche Ordo das eigentliche Sakrament und der Bischof nur ein Priester mit besonderem Nimbus und einer Jurisdiktion, die noch nicht auf den Priester delegiert ist. An diese Frage haben sich dann erst die erwähnten aktuellen Übersteigerungen des päpstlichen Lehr- und Hirtenamtes angeschlossen, so daß der Episkopat nun gleichsam von zwei Seiten, von oben und von unten her, „aufgerieben“ werden könnte. Die Lösung der Frage innerhalb der scholastischen Tradition ist deshalb schwierig, weil hier eine vereinzelte Meinung des hl. Hieronymus über die Viktoriner und den Lombarden in die Sakramentenlehre Eingang gefunden hat. Danach gibt es nur *ein* Sakrament des Ordo, das Bischöfen und Priestern gleich ist, nämlich die Vollmacht der Konsekration der heiligen Eucharistie. Obwohl schon der hl. Thomas Ansätze einer eignen Lehre vom bischöflichen Ordo entwickelt, wie wir noch sehen werden, ist erst seit dem Tridentinum die Sakramentalität des Episkopats wieder fast zu einer *Sententia communis* geworden.

Ohne auf jene Dokumente des 15. Jahrhunderts, keiner rühmlichen Zeit der Kirche, näher einzugehen, bezweifelt Rousseau, ob man irgendwelche dogmatischen Schlüsse daraus ziehen könne, zumal da das Konzil von Trient mit seiner Definition des Priestertums und des Episkopats jener Praxis ein Ende gesetzt habe. Auch die bekannte Meinung des hl. Hieronymus geht auf einen Brauch in Alexandrien bis in die Mitte des 3. Jahrhunderts zurück, wo der Bischof durch das Kollegium der Priester bestellt wurde, weil es in Ägypten keine andere Kirche als die von Alexandrien gab. Indessen wurde sehr bald in der Kirche der vom Konzil von Nicäa festgelegte Brauch zur Norm, daß die Bischofsweihe nicht durch Priester, sondern durch die Nachbarbischöfe vollzogen werden mußte. Somit liegt eine ausgebildete Tradition von einem Kollegium der Bischöfe vor. Trotzdem seien in neuerer Zeit immer wieder Versuche unternommen worden, den Wert des Bischofsamtes zu verkleinern, so daß die Theologen der Orthodoxen Kirche zuweilen behaupten, die lateinische Kirche habe praktisch den Episkopat unterdrückt und auf diese Weise das apostolische Depositum verändert. Auch auf dem Vatikanischen Konzil seien solche Tendenzen zur Abschaffung der selbständigen Jurisdiktion der Bischöfe laut geworden. Aus diesem Grund sei dem dritten Kapitel der Konstitution *Ecclesia Christi* ein Abschnitt hinzugefügt worden, der nachdrücklich die Gewalt der Bischöfe mit der Zitierung von Apg. 20, 28 betont, um Stellung zu nehmen gegen „ein irriges Verständnis der klassischen Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit“. Auch nach dem Konzil hörten derartige ultramontane Tendenzen nicht auf, die Bismarcks Verdacht erregten. Zu ihrer Abweisung diente die Kollektiverklärung des deutschen Episkopats mit ihrer Bestätigung durch Pius IX. Dom Rousseau fügt eine Schlußfolgerung hinzu, die in dem *Una-Sancta-Rundbrief* fehlt.

Der Episkopat als „Fülle des Priestertums“

Nach dem Tridentinum, nach dem Vaticanum wie nach der Erklärung des deutschen Episkopats sind die Bischöfe „durch den Heiligen Geist eingesetzt, um die Kirche Gottes zu leiten“ (Apg. 20, 28). „Dieses charismatische Element ist weder das Monopol der *potestas ordinis* noch der *potestas iurisdictionis*, sondern es umfaßt beide in einem viel tieferen geheimnisvollen und viel allgemeineren Sinn, deren inspirierter Zeuge die lebendige Tradition der Kirche ist. Man hat neulich geschrieben: ‚Episkopat, Priesteramt und Diakonat erscheinen in den alten Dokumenten weniger als rituelle Funktionen, sondern vielmehr als Charismen für den Aufbau der Kirche. . ., aber diese Charismen sind nicht rein individuell, sie bilden die Ordnungen, die in ihrer Hierarchie die Struktur der Kirche selbst sind und das Wachsen und die Heiligung ihrer Glieder sichern sollen‘ (Dom Botte). Unter diesem Gesichtswinkel wird sich der Episkopat am besten als die ‚Fülle des Priestertums‘ erweisen.“

Diese These von Dom Rousseau beruht u. a. auf einem Aufsatz seines Ordensbruders Dom Bernard Botte OSB, der in der vorausgehenden Nummer des „Irénikon“ (1956 I) erschienen war und das Verhältnis des „Presbyteriums“ zum „Ordo episcoporum“ in der Alten Kirche etwa bis zum Konzil von Chalkedon unter Absehung von den Fundamenten im Neuen Testament behandelt. Er wurde ebenfalls von Bischof Charue gelobt. Diese Arbeit geht von Ignatius von Antiochien aus, bei dem deutlich erkennbar das Presbyterium zur Unterstützung des Bischofs da ist. Bei Hippolyt wird der Sachverhalt noch deutlicher: Das Presbyterium nimmt wie das Volk an der Bischofswahl teil, aber die Ordination durch Handauflegung vollziehen nur Bischöfe, an ihr beteiligen sich keine Priester. Im weiteren Verlauf seiner Nachweise zitiert Dom Botte das bekannte Wort Cyprians: „Der Bischof ist in der Kirche und die Kirche ist im Bischof“, also repräsentiert der Bischof Christus und garantiert die Einheit der Kirche gegenüber den Häresien. Mit der Zeit konnte der Bischof in der sich ausbreitenden Kirche nicht mehr überall sein, er entsendet Priester, aber er behält sich die Firmung vor, auf die später der hl. Thomas bestimmte Folgerungen aufbaut. Beim Sakrament der Buße ist es auch ganz deutlich, daß es nur kraft bischöflicher Jurisdiktion erteilt werden kann.

Dennoch hat es Ende des 4. Jahrhunderts im Orient unter Arianern eine presbyterianische Bewegung gegeben. Im Westen hat die vereinzelt Meinung des hl. Hieronymus eine Rolle gespielt. Sie sei aber immer eine private Meinung geblieben und habe nicht das Kirchenrecht verändert. Leider habe sich diese Meinung, daß „sacerdos“ nicht mehr normalerweise den Bischof bezeichnet, sondern Synonym mit Priester wird, in der Theologie des Westens dahin ausgewirkt, daß der Episkopat aus der Liste der sakramentalen Ordines gestrichen wurde. Nur das Kirchenrecht habe bis heute im can. 329 zusammen mit den liturgischen Texten den ursprünglichen Sachverhalt bewahrt. Danach bleibt das Presbyterium ein priesterliches Corpus zur Unterstützung des Bischofs in seiner Sendung als Leiter des Volkes Gottes.

Ordo episcoporum

Während die alte Kirche den Eindruck einer patriarchalischen Ordnung mache, beginne mit dem 4. Jahrhun-

dert in der byzantinischen Reichskirche der „römische Juridismus“, der unter politischem Einfluß die autonomen Kirchengebiete in eine enorme Rechtsmaschinerie einbezieht. Aber diese juristische Organisation sei hervorgegangen aus dem frühen Bewußtsein der Bischöfe, Glieder eines Ordo episcoporum zu sein. Das heißt historisch gesprochen: Durch die Nachfolge der Bischöfe wird mit der Handauflegung die apostolische Tradition und das Charisma des Amtes übermittelt. Irenäus formuliert als erster die Theorie der apostolischen Sukzession. Dom Botte nennt aber noch einen zweiten Sinn des Ausdrucks Ordo episcoporum, den hierarchischen der Stufung in einer geordneten Gesellschaft. Das heißt in diesem Falle, daß die einzelnen Bischöfe ihre Würde aus dem Lebenszusammenhang einer Körperschaft, eines Kollegiums empfangen. So ist es bei Cyprian. Beides, das Bewußtsein, Nachfolger der Apostel, und das Bewußtsein, Glied eines Kollegiums zu sein, erfüllte damals die Bischöfe. Daher die gegenseitigen „Briefe der Gemeinschaft“ unter den neugewählten Bischöfen. Von diesem Bewußtsein sind die großen ökumenischen Konzilien inspiriert, und es liegt bereits der Einführung des römischen Juridismus zugrunde, der nun die Rechte der Metropolen und Patriarchate gegenüber den Bischofssitzen abgrenzt. Worauf Dom Botte Wert legt, ist die Feststellung, daß die Epoche der großen Konzilien die Verfassung eines Ordo episcoporum bestätigt, der vorher schon vorhanden war.

Seine Schlußfolgerungen sind nun diese: Um die verlorene Theologie des Episkopats und die wahre Tradition der Kirche wiederzufinden, genügt es nicht, den Staub der Scholastik abzuschütteln und die Texte der Väter hervorzuholen. Denn diese Tradition realisiert sich nicht nur in intellektuellen Äußerungen, sondern in Tatsachen, in Institutionen, in gelebtem Brauch. Man könne auch nicht davon absehen, daß das Sakrament der Priesterweihe definiert ist, allerdings mit Bezug auf das Sakrament der heiligen Eucharistie. Man könne sich auch nicht auf die Entwicklung des kanonischen Rechts beschränken. Unter den Gesichtspunkten, die Dom Botte für eine Theologie des Episkopats empfiehlt, findet man u. a., daß der Bischof, umgeben von seinem Presbyterium, keineswegs ein Diktator sein könne, der seiner Diözese das Gesetz vorschreibt. Über ihm stehe das Evangelium und die Tradition. Er muß im Lebenszusammenhang mit den anderen Kirchen stehen. Der Ordo episcoporum sei als Prinzip der Apostolizität und der Einheit der Kirche zu begreifen, aber nicht nur in einem engen juristischen Sinne. Denn die Bischofsweihe verleihe ein Charisma.

Um nicht den Anschluß an die neue Ekklesiologie zu verlieren, fügt der Verfasser am Ende hinzu, ohne Zweifel sei die Hierarchie nicht die Kirche, aber ohne sie gäbe es überhaupt keine Kirche. Der Episkopat sei nicht als ein juristischer Organismus zu begreifen, der dem Priestertum übergeordnet ist, sondern er ist selber das Prinzip des Priestertums und dadurch das Prinzip der Kirche selbst, wenn denn die Kirche sich nicht seit 1900 Jahren über ihr Wesen getäuscht habe.

Die Lehre des hl. Thomas

Aus dem weiteren theologischen Material zu einer Theologie des Episkopats verdient ein fundierter Aufsatz von Joseph Lécuyer CSSp in der „Revue Thomiste“ (Januar/März 1957, S. 29—52) besondere Aufmerksamkeit:

„Les étapes de l'enseignement thomiste sur l'épiscopat“. Er zeigt die geschichtliche Entwicklung der Lehre des hl. Thomas von seinem Kommentar zum 4. Buch der Sentenzen des Petrus Lombardus bis zur großen Summa. Thomas geht von der scholastischen These aus, daß der Episkopat kein vom Priestertum verschiedener sakramentaler Ordo sei. Aber er unterscheidet frühzeitig, daß dies nur für die Eucharistie gilt, nicht jedoch im Hinblick auf das Ganze des mystischen Leibes Christi. Hier hat der Episkopat einen höheren Ordo und höhere Vollmachten. So heißt es ausdrücklich zur Dist. 13: Die priesterliche Vollmacht zur Konsekration der Eucharistie existiert im einfachen Priester nur kraft Teilhabe an der bischöflichen Vollmacht. Dennoch kennt Thomas keinen sakramentalen Charakter der Bischofsweihe. Lécuyer erklärt das aus der Konzentration der mittelalterlichen Sakramentstheologie des Ordo auf die eucharistische Vollmacht, so daß weniger die Hervorbringung einer besonderen Amtsgnade durch die Bischofsweihe beachtet wird. Diese Amtsgnade behandelt der Kommentar des hl. Thomas zu den Briefen des Apostels Paulus, besonders zum 2. Timotheusbrief 1, 5. Das 4. Buch der Summa contra Gentiles spricht dann allerdings in Kapitel 76 in aristotelischen und politischen Kategorien von der Vollmacht des Bischofs, die im Hinblick auf das Ganze der Kirche nötig sei, und nennt den Bischof den Chef der christlichen Miliz. Hier ist aber nicht von einer besonderen Amtsgnade die Rede, sondern nur von der Autorität des Bischofs als Hauptes der Gläubigen. Die Priester sind Verwalter des Heils unter dem Oberbefehl des Bischofs, dem „die Hauptsorge“ für die Gläubigen zukommt. Deshalb sei es irrig, zu meinen, der Bischof habe keinen besonderen Ordo: er hat ihn in bezug auf das Corpus Christi mysticum. Das sei mehr als eine Jurisdiktion. Aber dieser Ordo wird ontologisch und nicht eigentlich sakramental begründet. Ähnlich in der großen Summe (III 67 a 2). Doch kommt hier klarer zum Ausdruck, daß der Priester seine Funktion nur kraft der Autorität des Bischofs ausüben kann, der „in der Person Christi über seinem mystischen Leibe, der Kirche“, waltet. Die Potestas des Bischofs wird also aus der Sorge für das Heil der Ganzheit seiner Gläubigen erklärt. In seiner Synthese faßt Lécuyer zusammen, daß es nach dem hl. Thomas einen besonderen bischöflichen Ordo mit einer besonderen Bischofsignade gibt, die sowohl aus der Repräsentation der Person Christi wie aus dem Ganzen der Kirche folgt. Darum sind ihm auch die Weihen wie die Firmung reserviert.

Aus der aktuellen französischen Literatur wird diese Erkenntnis wiederum bestätigt, und zwar durch den „Rapport doctrinal“ des französischen Episkopats vom Juni 1957 (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 12 ff.). Unter der Kennzeichnung neuerer Irrungen im katholischen Raum wird hier auch das Unverständnis für die besondere und grundlegende Autorität der Bischöfe in der Kirche genannt, die allemal wichtiger sei als interessante Theologien und daher Gehorsam fordere, ohne daß ein persönliches Unfehlbarkeitscharisma des einzelnen Bischofs behauptet wird.

Eine deutsche Stimme

Zum Schluß sei noch auf einen deutschen Beitrag hingewiesen, den Aufsatz von Joh. Auer, Bonn, über „Das Amt des Bischofs“ in dem Jubiläumsheft des „Kölner Pastoralblatts“ (Juni 1957): „Joseph Kardinal Frings, 15 Jahre

Erzbischof von Köln“. Auer geht von den Erklärungen des Apostels Paulus aus, wonach das Amt „eine Lebensfunktion der Kirche als Leib Christi“ ist. Das gelte auch vom Bischof, den er aus den Ämtern des Alten Bundes und dem neutestamentlichen Apostolat entwickelt. Wie die Apostel, so bilden die Bischöfe, ihre Nachfolger, „nicht etwa einen Beamtenstab zur Verwaltung dieser neuen Gemeinschaften, sie sind vielmehr ihr lebendiges Fundament“. Ihre von Christus verliehenen Vollmachten und Aufgaben tragen das neue Leben des neuen Gottesvolkes, das in den Sakramenten wirkt. Die Bischöfe sind die lebendigen Väter der Kirche, und ihnen eignet „die Fülle des Priestertums“. Ihr Amt wird nicht durch die Weihe geschaffen, es ist „als Lebensfunktion in der Kirche als Leib Christi angelegt und begründet... Die Weihe schafft nicht das Amt, sondern konkretisiert es“. Die Vollmacht erwächst aus der Größe des Amtes, „seiner Vaterschaft im Reiche Christi“. Das ist freilich eine wesentlich andere Begründung, als sie in den Arbeiten des „Irénikon“ gegeben wird, die auf ein Sakrament der Bischofsweihe hinwirken. Zum Bischofsamt gehört nach Auer „der Ordnungszusammenhang aller Bischöfe mit dem Amtsnachfolger des hl. Petrus“. Aber dieser Ordnungszusammenhang ist nicht ein Lebenszusammenhang, der etwa das Bischofsamt zeugte, es trägt seine Lebensfunktion und seine Vaterschaft in sich. Auer bemüht sich, diese Gedanken vor allem biblisch zu begründen, ohne freilich von der oben berichteten Kontroverse der französisch-belgischen Theologie Kenntnis zu nehmen. Ein umfassender deutscher Beitrag zur Theologie des Episkopats steht unseres Wissens noch aus. Er scheint uns aber wesentlicher zu sein als die Klagen über den „römischen Zentralismus“.

*

Diese verschiedenartigen Bemühungen um eine „Aufwertung des Episkopats“ mit ihren unterschiedlichen Begründungen verbleiben im Bereich der theologischen Lehre. Sie beachten wohl nicht genug, so scheint es, ein anderes wesentliches Element der lebendigen Tradition, nämlich die faktische und geschichtliche Rolle, die der Episkopat zumindest seit der Revolution von 1848 — wir denken an den Mainzer Bischof Ketteler — und seit dem Kulturkampf in der Ausübung legitimer Hirtenvollmacht, vor allem in der Ausübung des „prophetischen Amtes“ der Kirche neben dem Papst und gemeinsam mit ihm gespielt hat. Daß der Episkopat jederzeit in der Lage ist, diese Rolle zu spielen, wo immer er die Herausforderungen der Zeit annimmt und beantwortet, zeigen bedeutende Beispiele, wie etwa die großen Hirtenschreiben des Kardinals Suhard in Frankreich (vgl. Herder-Korrespondenz 1. Jhg., S. 368 ff.), aber auch die Erklärung des deutschen Episkopats von 1953 über Aufgaben und Grenzen der Staatsgewalt (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 176 ff.) oder die Kundgebung des österreichischen Episkopats zur sozialen Frage in der modernen Welt von 1956 (vgl. Herder-Korrespondenz 11. Jhg., S. 181 ff.). Es ist wertvoll, das dogmatische Dokument des deutschen Episkopats von 1875 wieder in Erinnerung zu rufen. Nicht weniger verdienstvoll aber wäre es, die Theologie des Episkopats auch aus der Wirklichkeit seiner heutigen Hirtenführung zu gewinnen, die freilich infolge Überlastung der Bischöfe mit Verwaltungsaufgaben nicht immer und nicht überall so sehr zur Geltung kommt, wie es die Gläubigen erwarten.

In dieser Erwartung des gläubigen Volkes, auf die ja auch die Studie von Bischof Charue eingangs verweist, steckt ein theologischer Faktor ersten Ranges, ein Faktor der lebendigen Tradition. Er wird leider noch nicht theologisch durchdacht, und seine Entdeckung leidet auch daran, daß zwischen der Sprache der Bischöfe und den Methoden der Publizistik noch nicht die Übereinstimmung gefunden worden ist, die sicherstellt, daß das Wort des Bischofs auch „ankommt“. Dieser Faktor der lebendigen Tradition, so möchten wir betonen, ist alles andere eher als ein Element liturgischer Restauration der Alten Kirche. Die Erwartungen des katholischen Volkes wie seiner Intelligenz werden heute weitgehend vom obersten Lehramt der Kirche erfüllt, das seine Chancen wahrnimmt in einem sich erschöpfenden, der Welt buchstäblich auf dem Fuße folgenden Eifer. Aber in der Erwartung der Gläubigen lebt durchaus ein deutliches Bewußtsein, daß die allgemeinen und grundsätzlichen Erklärungen des Papstes, die der ganzen Welt gelten, jeweils einer konkreten Interpretation in dem bischöflichen Raum des nationalen und übernationalen Lebens bedürfen. Wir denken etwa an die

einleuchtenden Mahnungen Pius' XII. zur Schaffung eines geeinten Europa, die ihrer konkreten Übernahme durch eine europäische Zusammenarbeit der Bischöfe harren. Gibt es doch schon eine lateinamerikanische Bischofskonferenz, die sich um große geschichtliche Aufgaben gebildet hat. Es gibt auch das große Beispiel eines Zusammenwirkens von Bischöfen verschiedener Länder auf den Liturgischen Kongressen. Hier handelt es sich nicht nur um liturgische Probleme an sich, sondern um Aufgaben geschichtlicher Entfaltung des *depositum fidei* an der Front gegenüber dem totalen Staat oder dem säkularisierten Heidentum, dem wirksam zu begegnen die Autorität des Episkopats eine anregende und reformierende Kraft in Gemeinschaft mit dem Heiligen Stuhl entfaltet. Diese wenigen Hinweise mögen hier genügen, um die Aufgabe zu sehen, die einer Theologie des Episkopats zukommt. Sie brauchte sich durchaus nicht darin zu erschöpfen, die Grenzen gegenüber dem Primat oder dem „römischen Zentralismus“ bzw. gegen eine Überbewertung des Priestertums abzustecken. Die Aufgabe ist viel größer, viel dynamischer und duldet keinen Aufschub.

Fragen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens

Die Reform des Fürsorgerechts in der Bundesrepublik

Durch die Gesetze zur Neuordnung des Rechtes der Rentenversicherung der Arbeiter und des Rechtes der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. 2. 1957 (BGBl. I, S. 45, 88) wurde für den Bereich der Versicherung die Neuordnung der sozialen Leistungen vollzogen. Auch das Versorgungsrecht und das Recht der Arbeitslosenversicherung wurden inzwischen überholt. Dem 3. deutschen Bundestag bleibt nunmehr noch die Aufgabe, neben einer Änderung des Rechtes der Kranken- und Unfallversicherung das Recht der öffentlichen Fürsorge neu zu gestalten, nachdem einige vordringliche Fragen durch das Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechter Bestimmungen vom 20. 8. 1953 (BGBl. I, S. 967) und das Körperbehindertengesetz vom 27. 2. 1957 (BGBl. I, S. 147) erledigt worden sind.

Die zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder sowie der Städtetag und der Landkreistag haben sich in den vergangenen Monaten intensiv mit der Fürsorgerechtsreform befaßt. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat in eigens hierzu gebildeten Studienkreisen Einzelfragen untersucht und ein umfangreiches Studienmaterial mit konkreten Reformvorschlägen erarbeitet. Der Deutsche Fürsorgetag 1957, der im November in Essen stattfand, hat sich ausschließlich mit der Neuordnung des Fürsorgerechts als Teil einer Sozialreform befaßt.

Ziel der Reform ist ein Bundesfürsorgegesetz, zu dessen Erlaß der Bundesgesetzgeber nach Art. 74 Ziff. 7 GG legitimiert ist. Der für das Gesetz gedachte Rahmen ist weit gesteckt. So werden neben der Umgestaltung einzelner fürsorgerechter Bestimmungen und der Kodifikation des geltenden zerstreuten Fürsorgerechts erweiterte fürsorgereiche Hilfen für Jugendliche, für Nichtseßhafte und

Entwurzelte, für Alte und Sieche, Maßnahmen zur Rehabilitation, Arbeitsfürsorge, Berufsfürsorge und Jugendberufshilfe erwogen. Auch gesundheitsfürsorgereiche Hilfen sollen in das Bundesfürsorgegesetz eingebaut werden. Schließlich denkt man daran, im Hinblick auf die gesteigerten Anforderungen im fürsorgereichen Dienst Bestimmungen über die Eignung der in der Fürsorge tätigen Kräfte zu schaffen.

Grundfragen der Fürsorgerechtsreform

Im Vordergrund steht die *gesetzliche* Ausgestaltung des *Rechtsanspruches* auf Fürsorge. Sie hat manche Zweifelsfragen aufgeworfen. Es scheint sich die Erkenntnis durchzusetzen, daß ein Rechtsanspruch auf Fürsorge nur mit Einschränkungen positivierbar ist. Die zur Zeit geltende Reichsfürsorgepflichtverordnung (RVO) stellt die Rechtsverpflichtung der Träger der Fürsorge heraus, einem Hilfsbedürftigen die notwendige Hilfe je nach Lage des Einzelfalles zu gewähren. Sie legt ein einklagbares subjektives Recht auf öffentliche Fürsorge nicht fest. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. 6. 1954 (BVerwG V C 78/54) in Ausdeutung der Gesamtkonzeption des Grundgesetzes festgestellt hat, daß dem Träger der Fürsorge nach dem geltenden Recht eine Rechtspflicht zur Fürsorge gegenüber dem Hilfsbedürftigen obliege und daß dieser Verpflichtung ein entsprechender Rechtsanspruch des Hilfsbedürftigen gegenüberstehe, wird die Notwendigkeit zur gesetzlichen Verankerung eines Rechtsanspruches kaum mehr in Zweifel gestellt. Lediglich über die Grenzen der Positivierung gehen die Auffassungen auseinander.

Prinzipiell ist hierbei zu bedenken, daß ein Rechtsanspruch des Hilfsbedürftigen aus einem ursprünglichen Rechtsverhältnis, wie es etwa zwischen dem hilfsbedürftigen Kind und seinen Eltern besteht und aus dem das Kind einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Unterhalt